

**1421. Strassensignalisation (Stopstrassen).** Mit Zirkularschreiben vom 29. April 1949 unterbreitete das eidg. Justiz- und Polizeidepartement den Regierungen der Kantone folgende zwei Entwürfe betreffend die Einführung von Stopstrassen zur Stellungnahme:

1. «Bundesratsbeschluss betreffend die Abänderung der Verordnung über die Strassensignalisation»;
2. «Weisungen des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes über die Signalisation von Stopstrassen».

Die Einführung der Stopstrassen, mit denen man bereits in einigen Ländern (unter anderem Vereinigte Staaten von Amerika, Grossbritannien und Deutschland) gute Erfahrungen gemacht hat, stellt eine wirksame Massnahme zur Hebung der Verkehrssicherheit auf der Strasse dar, indem bei der Einmündung der als Stopstrasse bezeichneten Strasse in eine verkehrswichtigere Strasse vom Führer ein kurzer Sicherheitshalt verlangt wird, während dem er sich zu überzeugen hat, dass er seine Fahrt ohne Gefahr fortsetzen kann. Der Vorstand der schweizerischen Baudirektorenkonferenz, die Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner, der schweizerische Strassenverkehrsverband (FRS.), die interkantonale Kommission für das Motorfahrzeugwesen und die schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung empfehlen die Einführung von Stopstrassen. Auch die Organisation der Vereinten Nationen (UNO.) sieht in ihrem zurzeit in Ausarbeitung begriffenen Abkommen über den internationalen Strassenverkehr die einheitliche Regelung der Signalisation der Stopstrassen vor.

Die Institution der Stopstrassen wird, wie dem eingangs erwähnten Zirkularschreiben zu entnehmen ist, im Zusammenhang mit der schon in die Wege geleiteten Revision des eidg. Motorfahrzeuggesetzes vom 15. März 1932 geprüft werden. Die baldige Einführung der Stopstrassen — sie soll auf den 1. Juli 1949 erfolgen — ist jedoch dringend erwünscht. Auf Grund des geltenden Motorfahrzeuggesetzes ist dies in rechtsverbindlicher Weise möglich, sodass nicht bis zum Abschluss der Gesetzesrevision zugewartet werden muss. Die Bezeichnung einer Strasse als Stopstrasse und ihre Signalisierung durch das Stoppsignal, ergänzt durch Auftragung einer Stoplinie auf der Fahrbahn, soweit der Strassenbelag dies gestattet, ist als Verkehrsbeschränkung im Sinne von Art. 3, Absatz 3, des Motorfahrzeuggesetzes anzusprechen. Nach dieser Vorschrift bleibt für besondere Strassenverhältnisse die örtliche Regelung durch polizeiliche Verkehrsvorschriften, die der Genehmigung der kantonalen Behörde bedürfen, vorbehalten. Das Stoppsignal, das für die zu erlassenden Verfügungen betreffend obligatorischen Sicherheitshalt mit Aufhebung des Vortrittsrechtes vorgesehen ist, muss, um rechtsverbindlich zu sein, in die eidg. Verordnung über die Strassensignalisation gemäss dem oben unter Ziffer 1 aufgeführten Entwurf aufgenommen werden.

Im Hinblick auf die Gesamtrevision der eidg. Automobilgesetzgebung und die internationalen Verhandlungen auf dem Gebiete des Strassenverkehrs ist die vorliegende Lösung nur provisorischer Natur. Die baldige Einführung der Stopstrassen ist aber schon im Interesse der Verminderung der Zahl der Verkehrsunfälle zu begrüssen. Die auf Grund der provisorischen Regelung gesammelten Erfahrungen werden bei der Gesamtrevision des eidg. Motorfahrzeuggesetzes verwertet werden können.

Auf Antrag der Direktionen der Polizei und der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an das eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Bern :

Mit Zirkularschreiben Nr. V. 11/28 b 25 vom 29. April 1949 unterbreiteten Sie uns folgende zwei die Einführung von Stopstrassen betreffende Entwürfe zur Stellungnahme :

1. Zu einem «Bundesratsbeschluss betreffend die Abänderung der Verordnung über die Strassensignalisation» ;
2. zu «Weisungen des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes über die Signalisation von Stopstrassen».

Gegen die als provisorische Lösung gedachte Regelung gemäss den beiden Entwürfen haben wir nichts einzuwenden. Die baldige Einführung der Stopstrassen wird unsererseits begrüsst.

II. Mitteilung an die Direktionen der Polizei und der öffentlichen Bauten.